gemäss ist auch eine Verabsolutierung der verfassungsmässigen Eigentumsgarantie nach herrschender Rechtsprechung und Lehre nicht rechtfertigbar,³⁴ sondern vielmehr ist anzuerkennen, dass es nicht als Verfassungsbruch zu werten ist, "wenn das öffentliche Recht dem Eigentum zum Wohle der Allgemeinheit Beschränkungen auferlegt, vorausgesetzt, dass sie auf einem Gesetz oder einer gültigen Verordnung beruhen, die zum Wohl der Allgemeinheit erlassen wurden."³⁵

Wegen dieser zwar grundsätzlich akzeptierten, im Detail aber stets etwas schwammigen Restriktionen und Abwägungsnotwendigkeiten³⁶ erscheint es schier unmöglich, positiv aufzulisten, wieweit das Eigentum im Einzelnen genau reicht.³⁷ Vielleicht darf deshalb auch der Umstand als symptomatisch gewertet werden, dass das Eigentum "im Sachenrecht nicht definiert, sondern nur umschrieben wird,"³⁸ indem es heisst: "Wer Eigentümer einer Sache ist, kann in den Schranken der Rechtsordnung über sie nach seinem Belieben verfügen" (Art. 20 Abs. 1 Sachenrecht).

Die in allen europäischen Staaten durch Verweis auf Schranken der Rechtsordnung ähnlich verankerte Relativierung bedeutet überdies, dass der Inhalt des Eigentumsbegriffes nie losgelöst vom übrigen Normenge-

Schäffer: Verfassungsprobleme der Bodenordnung, 1992, S. 607.

Stotter: Die Verfassung des Fürstentums Liechtenstein, 1986, S. 68.
vgl. dazu Berchtold: Eigentumsbeschränkungen, 1983, S. 123-125.

38 Capaul und Dubs: Einführung in das liechtensteinische Recht, 1992, S. 168.

³⁴ Wieweit solche Verfassungsgarantien im Einzelfall reichen und wo die Grenzen des Eigentums als Vollrechtsposition bzw. als privatnützige Sachherrschaft zu ziehen sind, lässt sich nicht ohne weiteres beantworten, zumal ja im modernen Staat eines der wesentlichsten Probleme der Bodenordnung in einem fundamentalen Widerspruch auf konstitutioneller Ebene besteht: Einerseits stellt das zeitgenössische Gemeinwesen mitteleuropäischer Prägung de constitutione lata einen freiheitlich-demokratischen Rechtsstaat dar und andererseits will es – nach dem durchwegs herrschenden Staatsaufgabenverständnis – sozialer Umweltgestaltungsstaat sein. "Einerseits schützt er nach dem (neuerdings wieder stärker ins Bewußtsein getretenen) liberalen Prinzip die Rechtsposition des Einzelnen, andererseits sucht er einen Ausgleich eben jener Individualinteresen und eine Verwirklichung wichtiger Gemeinwohlvorstellungen (insbesondere Daseinsvorsorge, Wohnversorgung, Umweltschutz)." Damit entsteht schon auf Verfassungsniveau die Notwendigkeit, Abwägungen vorzunehmen.

De facto hat deshalb das Verfassungsgericht das Verhältnis der Eigentumsbeschränkungen zur Eigentumsgarantie zu bestimmen. vgl. Huber: Öffentlichrechtliche Gewährleistung, 1960, S. 59.

³⁷ Auf die Schwierigkeiten, den 'positiven Eigentumskern' abschliessend in Worte zu fassen, verweist etwa auch folgende Äusserung: "Die Anzahl der Möglichkeiten, die mit dem . . . hohen Abstraktionsgrad des Eigentums zusammenhängen, macht es unmöglich, diese positive Rechtsmacht umfassend und detailliert zu beschreiben." Hummer und Schweitzer: Raumordnung und Bodenrecht, 1992, S. 9.